

**1042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

## **Bericht**

### **des Finanz- und Budgetausschusses**

#### **über die Regierungsvorlage (1019 der Beilagen): Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG**

Der gegenständliche Gesetzentwurf geht auf Ausfälle zurück, die die Österreichische Länderbank AG im Jahre 1981 durch Zusammenbrüche von Großkreditnehmern erlitten hat; es handelt sich um einen Betrag von 4 086 Millionen Schilling, der nicht den Zinsenentgang für 1981 in der Höhe von 358 Millionen Schilling beinhaltet. Nach Verwendung eigener Vorsorgen, die im Vorjahr getroffen worden waren, verblieb ein Betrag von 2 971 Millionen Schilling, der als uneinbringlich und unverzinslich zu Buche steht. Für diese uneinbringlichen Kreditforderungen hat die Österreichische Länderbank AG die sich ihr aus dem Garantiegesetz 1977 in der Fassung vom 1. Juli 1981 bietende Möglichkeit angesprochen, im Wege der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH eine Bundeshaftung zu erhalten. § 1 a des Garantiegesetzes 1977 sieht die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vor, sich namens des Bundes zu verpflichten, die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH schadlos zu halten, falls diese im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse die Einbringlich-

keit von Forderungen garantiert. Da es eine der Voraussetzungen für die Garantieübernahme ist, daß der Garantiennehmer die Forderungen wertberichtigen kann, ist es das Ziel dieser Gesetzesinitiative, die Österreichische Länderbank AG in die Lage zu versetzen, den Voraussetzungen für die Erfüllung des § 1 a Abs. 2 Z. 6 Garantiegesetz 1977 zu entsprechen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel und Dkfm. Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1019 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 03 24

**Rechberger**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann